

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	X/1034
Datum:	06.05.2024
Status:	öffentlich
Mitzeichnung Kämmerei:	Nicht erforderlich
Freigabedatum:	08.05.2024

Amt/Az:
Planungsamt / 61

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	28.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	19.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Wasserversorgungskonzept Schwerte 2024-2029

Produkte

09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung

Beschlussvorschlag:

Das Wasserversorgungskonzept der Stadt Schwerte (inkl. Anlagen) wird beschlossen.

Im Auftrag

gez. Vöcks

Sachdarstellung:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen.

Das Wasserversorgungskonzept muss die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist.

Ein solches Wasserversorgungskonzept ist von jeder Gemeinde aufzustellen, auch wenn die Wasserversorgung von Dritten wahrgenommen wird.

Das Konzept wird alle 6 Jahre fortgeschrieben und erneut vorgelegt. Die Vorlagepflicht liegt bei der Stadt Schwerte. Erstmals wurde das Wasserversorgungskonzept zum 01.01.2018 vorgelegt (s. Vorlage IX/0785).

Der fachliche Inhalt des vorliegenden Wasserversorgungskonzeptes (s. Anlage) wurde von der Wasserwerke Westfalen GmbH, der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) und der Stadtwerke Schwerte GmbH unter Koordination der Stadt Schwerte erstellt.

Die Gliederung des Wasserversorgungskonzeptes wurde vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vorgegeben und gilt somit für alle Aufsteller gleich.

Rechtliche Beurteilung:

Die Verpflichtung zur Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes resultiert aus § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalens (LWG NRW).

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Es resultieren keine finanziellen und haushaltsmäßigen Auswirkungen

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen
--------------------------------------	--------------------------------------	--

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- Beweglichkeit
- Sehen
- Hören
- Denken
- Fühlen

- werden nicht berührt
- wurden berücksichtigt
- wurden nicht berücksichtigt, weil

Anlagen:

Wasserversorgungskonzept Schwerte 2024
Anlage 1 Karte Wasserschutzgebiet DEW
Anlage 2 Tabelle Gemeinde
Anlage 3a Tabelle Versorgungsgebiet
Anlage 3b Beiblatt Versorgungsgebiet
Anlage 4a Tabelle Aufbereitung Hengsen
Anlage 4a Tabelle Aufbereitung Villigst
Anlage 4a Tabelle Aufbereitung Westhofen
Anlage 4b Beiblatt Aufbereitung Hengsen
Anlage 4b Beiblatt Aufbereitung Villigst
Anlage 4b Beiblatt Aufbereitung Westhofen
Anlage 5a Tabelle Gewinnung Hengsen
Anlage 5a Tabelle Gewinnung RheinenVilligst
Anlage 5a Tabelle Gewinnung WesthofenWandhofen
Anlage 5b Beiblatt Gewinnung Hengsen
Anlage 5b Beiblatt Gewinnung RheinenVilligst
Anlage 5b Beiblatt Gewinnung WesthofenWandhofen
Anlage 6 Tabelle Betreiber Aufbereitung und Gewinnung
Anlage 6 Tabelle Betreiber Versorgungsgebiet
Anlage 7 Tabelle Kleinanlagen